



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Verfügung
Amt für Verkehr



EINGEGANGEN
- 7. Jan. 2019
*Kopie an Meier GR,
EFP, Müller*

Nr. 6021
vom 20. Dez. 2018

Kontakt: Martina Ott, Abteilungsleiterin Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 56 33, www.afv.zh.ch

Aufhebung Verkehrsba- und Niveaulinien an diversen Gemeindestrassen in Kernzonen und Festsetzung Verkehrsbaulinie Zürcherstrasse Genehmigung

Gemeinde **Buchs**

- Lage - Badener-/ Zürcherstrasse „West“, Hinterdorfstrasse bis Krähstelstrasse
- Unterdorf-/ Bahnhofstrasse „Nord“, Badener-/ Zürcherstrasse bis Meierwiesenstrasse
- Meierwiesenstrasse, Bahnhofstrasse „Nord“ bis Fliederweg
- Haldenstrasse und Lägerweg, Badenerstrasse bis Mühlestrasse
- Mühlestrasse, Weinbergstrasse bis Oberdorfstrasse
- Kirchstrasse, Oberdorfstrasse bis Dielsdorferstrasse
- Weinbergstrasse, Fliederweg und Tulpenweg

- Massgebende - Beschluss Nr. 194 des Gemeinderats Buchs vom 17. September 2018
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Buchs hat mit Beschluss Nr. 194 vom 17. September 2018 die Verkehrsba- und Niveaulinien RRB Nrn. 1081/1978 und 3934/1980 sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 674/1938 und die Niveaulinie RRB Nr. 2013/1992 an der Mühlestrasse vollständig ersatzlos aufgehoben. Die Verkehrsbaulinien BD Nrn. 2369/1979 und 2090/2005 sowie RRB Nrn. 666/1971, 5056/1979 und 2013/1992 werden teilweise ersatzlos aufgehoben. Die Niveaulinien RRB Nrn. 666/1971, 5056/1979 und 2013/1992 am Glärnischweg sind nicht betroffen. Ferner wird mit gleichem Beschluss bei Kat.-Nr. 1351 die bestehende Verkehrsbaulinie BD 2369/1979 an der Zürcherstrasse „West“ um ca. 10m verlängert. Mit Schreiben vom 28. November 2018 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Im Zuge der Aufnahme der Baulinien in den ÖREB-Kataster sollen die Baulinien in den Kernzonen den bestehenden Gegebenheiten angepasst werden. Die obsolet gewordenen Verkehrsba- und Niveaulinien entlang der eingangs erwähnten kommunalen Strassen und Wegen vollständig ersatzlos und Verkehrsbaulinien, die keine oder nicht betroffene Niveaulinien aufweisen, teilweise ersatzlos aufgehoben. Die untergeordnete Baulinienverlängerung an der Zürcherstrasse „West“ soll die bestehende Baulinie bis zur Kernzongrenze vervollständigen.

Im Bereich Verzweigung Badener-/ Hinterdorfstrasse handelt es sich um die Zonen W2 resp. WG3 und westlich der Bahnhofstrasse um die Reservezone Chratz. Im Beschluss des Gemeinderats sowie im erläuternden Bericht wird lediglich auf die Reservezone Chratz hingewiesen. Über die Zonen W2 resp. WG3 hingegen werden keine Erläuterungen gemacht. Die übrigen Bereiche befinden sich mehrheitlich in Kernzonen. Sofern in der Bau- und Zonenordnung keine speziellen Kernzonenbestimmungen aufgeführt sind, kommt in den Kernzonen neu der Strassenabstand gemäss § 265 Abs. 1 PBG ebenso zum Tragen wie in den Zonen W2, WG3 und der Reservezone Chratz.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss Art. 19, Ziffer 18, der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 28. September 2018. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 17. Oktober 2018 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage	Entlang der eingangs erwähnten kommunalen Strassen und Wege sollen in den Kernzonen Verkehrsbau- und Niveaulinien vollständig ersatzlos und Verkehrsbaulinien die keine, oder nicht betroffene Niveaulinien aufweisen, teilweise ersatzlos aufgehoben und an der Zürcherstrasse „West“ die bestehende Baulinie bis zur Kernzonengrenze verlängert werden.
Ergebnis der Prüfung	Die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien sowie die untergeordnete Verlängerung der bestehenden Baulinie an der Zürcherstrasse „West“ trägt den aktuellen Gegebenheiten Rechnung. Neu werden die Abstände gemäss § 265 Abs. 1 PBG geregelt.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 17. September 2018 vom Gemeinderat Buchs beschlossene Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien sowie die Verlängerung der bestehenden Verkehrsbaulinie an der Zürcherstrasse „West“ wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Buchs wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Buchs inkl.
 - 4 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 4 Erläuternde Berichte mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2018
 - 2 Publikationen vom 28. September 2018 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Dielsdorf vom 17. Oktober 2018
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr



Markus Traber, Amtschef



Rubrik: Raumplanung

Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

Publikationsdatum: KABZH - 26.07.2019

Meldungsnummer: RP-ZH02-0000000373

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Buchs - Abteilung Bau + Werke, Badenerstrasse 1,
8107 Buchs ZH

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbau- und Niveaulinien «Badenerstrasse, Bahnhofstrasse (Nord), Fliederweg, Haldenstrasse, Hinterdorfstrasse, Kirchstrasse, Lägerweg, Meierwiesenstrasse, Mühlestrasse, Tulpenweg, Unterdorfstrasse, Weinbergstrasse, Zürcherstrasse (West)», Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8107 Buchs ZH

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbau- und Niveaulinien «Badenerstrasse, Bahnhofstrasse (Nord), Fliederweg, Haldenstrasse, Hinterdorfstrasse, Kirchstrasse, Lägerweg, Meierwiesenstrasse, Mühlestrasse, Tulpenweg, Unterdorfstrasse, Weinbergstrasse, Zürcherstrasse (West)» wurde am 17. September 2018 vom Gemeinderat Buchs festgesetzt und von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung am 20. Dezember 2018 genehmigt.

Rechtliche Hinweise:

Die entsprechende Festsetzung und Genehmigung wurde am 8. Februar 2019 mit Rechtsmittelbelehrung publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 17. Juli 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die erwähnte Verkehrsbau- und Niveaulinienvorlage tritt am Tag nach dieser Publikation in Kraft.